

# **Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtung und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 6 und 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), der §§ 23, 49, 50 u. 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 7.12.2023 Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

## **I. Abschnitt Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtung und in außerunterrichtlichen Angeboten in der Offenen Ganztagschule**

### **§ 1 Regelungen für die Kindertagespflege**

(1) Die laufende Geldleistung für die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege beträgt ab dem 01.08.2023 gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII je angefangener Stunde Betreuungszeit im Haushalt der Kindertagespflegeperson 5,51 €; aufgeteilt in 3,20 € Förderleistung und 2,31 € Sachaufwand; findet die Betreuung in angemieteten Räumlichkeiten statt: 6,07 € (5,51 € zuzüglich 0,56 € Mietzuschuss).

(2) Die laufende Geldleistung (Förderleistung und Sachaufwand) sowie der Mietzuschuss werden jährlich um den Prozentwert angepasst, der durch die Oberste Landesjugendbehörde nach § 37 KiBiz veröffentlicht wird.<sup>1</sup>

(3) Weitere Zuwendungen ergeben sich aus den Richtlinien der Stadt Lohmar zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 23 SGB VIII.

### **§ 2 Regelungen für die Kindertageseinrichtung**

Grundlage für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung bildet das Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

### **§ 3 Regelungen für den Offenen Ganztag**

(1) Die Stadt Lohmar betreibt an allen Grundschulen außerunterrichtliche Betreuungsangebote in Form Offener Ganztagschulen (im Folgenden: „OGATA“).

---

<sup>1</sup> Die Anpassung veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember. Die Veröffentlichung erfolgt durch ein Rundschreiben der Obersten Landesjugendbehörde, das auf der Internetseite des Landschaftsverbands Rheinland nach Veröffentlichung aufrufbar ist.

(2) Um Angebote im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung vorzuhalten und durchzuführen, kann die Stadt Lohmar die Trägerschaft, Organisation und Durchführung auf Träger der öffentlichen, der freien Jugendhilfe oder auf andere geeignete Einrichtungen bzw. Dritte, die Bildung und Erziehung fördern (im Folgenden: Träger) (siehe § 9 Absatz 3 Satz 1 SchulG NRW), übertragen.

(3) Auf den Besuch der „OGATA“ besteht bis zum Ablauf des 31.07.2026 kein Rechtsanspruch. Ab 01.08.2026 haben Grundschulkinder stufenweise einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung. Ab diesem Zeitpunkt steht ein Anspruch zunächst den Kindern der ersten Klassenstufe zu. Ab dem Schuljahr 2027/2028 wird der Rechtsanspruch um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Der Rechtsanspruch endet mit dem Beginn der fünften Klassenstufe. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, besteht nicht.

(4) Das Angebot der „OGATA“ kann von den Grundschülerinnen bzw. Grundschulern in Anspruch genommen werden, die die jeweilige Grundschule besuchen.

#### **§ 4**

#### **Örtliche Ausgestaltung und Konkretisierung des Offenen Ganztags**

(1) Die Regelbetreuungszeit in der „OGATA“ beginnt spätestens um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.

Gruppen im Rahmen der Betreuungszeit bis 17.00 Uhr können von der Stadt Lohmar als Schulträger dann eingerichtet werden, wenn eine Gruppenstärke von mindestens zehn Kindern erreicht ist. Die Betreuung umfasst ein Angebot zur Teilnahme am Mittagessen.

(2) Darüber hinaus betreibt die Stadt Lohmar im Rahmen der „OGATA“ – unbeschadet der Trägerschaft durch Vereine in deren eigener Verantwortung – die sogenannte „Randstundenbetreuung“, deren Betreuungszeit spätestens um 8.00 Uhr beginnt und nach der 6. Unterrichtsstunde endet. Die Möglichkeit eines regelmäßigen Mittagstisches besteht bei diesem Angebot nicht.

(3) Die „OGATA“ hält eine Schließungszeit von mindestens drei Wochen für die Betreuungs- und Fördermaßnahmen in den Sommerferien von NRW ein. Ebenso ist die „OGATA“ an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Rosenmontag sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Die „Randstundenbetreuung“ ist während der gesamten Ferien in NRW sowie an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Rosenmontag und anderen beweglichen Ferientagen geschlossen.

Ferienzeiten und sonstige Schließungszeiten (insbesondere für die Fortbildung, Ersthelferinnen bzw. Ersthelferausbildung etc.) machen die Schule oder der Schulträger rechtzeitig durch Elternbriefe oder Aushang bekannt.

Im Übrigen werden Art und Umfang der Inanspruchnahme der „OGATA“ durch die Schulleitungen im Einvernehmen mit der Stadt Lohmar festgelegt.

(4) Eine Anmeldung des Schulkindes an der Ferienbetreuung ist bei dem jeweiligen Angebotsträger grundsätzlich nur wochenweise möglich. Es besteht kein Anspruch auf ein Angebot der Ferienbetreuung an dem Standort der besuchten Schule.

Nehmen Kinder der „OGATA“ an einer Ferienbetreuungsmaßnahme der „OGATA“ teil, sind acht Wochen pro Schuljahr über die monatlich zu leistenden öffentlich-rechtlichen Elternbeiträge abgedeckt.

Für Kinder der „Randstundenbetreuung“ kann zu Beginn des Schuljahres für einen zusätzlichen Monatsbeitrag eine Teilnahme an der Ferienbetreuung in der „OGATA“ hinzugebucht werden. Hierfür können im Laufe des Schuljahres bis zu 4 Wochen Ferienbetreuung während der Öffnungszeiten der „OGATA“ in den Sommer-, Herbst-, Weihnachts- und Osterferien von NRW in Anspruch genommen werden.

- (5) Kosten für Ausflugsfahrten bzw. separat zu zahlende Eintrittsentgelte an Ausflugszielen (zum Beispiel Eintrittsgelder für einen Freizeitparkbesuch) sowie zusätzliche Materialkosten sind nicht Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Elternbeitrages und von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zusätzlich zu leisten. Für die Kinder der „Randstundenbetreuung“ sind auch die Kosten für die Mittagsverpflegung zusätzlich zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt unmittelbar an den Träger (siehe § 3 Absatz 2 dieser Satzung).

## **§ 5**

### **Entgelt für Mittagsverpflegung**

Die Kindertagespflegepersonen (gegebenenfalls in einem Verbund als Großtagespflege oder auch ein Anstellungsträger im Sinne des § 22 Absatz 6 KiBiz, können ein zusätzliches Entgelt für die Mittagsverpflegung erheben. Die Träger der Tageseinrichtung für Kinder und der Träger des außerunterrichtlichen Angebotes der „OGATA“ erheben ein zusätzliches Entgelt für die Mittagsverpflegung. Das Nähere hierzu regelt der jeweilige Aufnahme- und Betreuungsvertrag.

## **II. Abschnitt**

### **Erhebung von Elternbeiträgen**

## **§ 6**

### **Erhebung von Elternbeiträgen**

- (1) Die Stadt Lohmar erhebt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. als Schulträger sozial gestaffelte öffentliche-rechtliche Beiträge (im Folgenden: Elternbeiträge)
- für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege zur Mitfinanzierung der Kosten der Tagespflege unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien über die Unterstützung von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII;
  - für den Besuch einer Kindertageseinrichtung sowie für die Teilnahme an den Angeboten der „OGATA“ zur Mitfinanzierung des öffentlichen Finanzierungsanteiles an den Jahresbetriebskosten
- gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Elternbeiträge werden für alle Betreuungs- und Förderangebote erhoben, die sich im Gebiet der Stadt Lohmar befinden, soweit nicht nach § 49 in Verbindung mit § 51 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.
- (3) Für die Betreuung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege außerhalb des Gebietes der Stadt Lohmar erhebt die Stadt Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit die Zuständigkeit nach § 49 KiBiz in Verbindung mit § 51 KiBiz gegeben ist.
- (4) Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiBiz und die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII sind weitere Teilnahmebeiträge ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Entgelte für Mahlzeiten (siehe hierzu § 5 dieser Satzung).

## **§ 7**

### **Beitragszeitraum, Umfang der Beitragspflicht**

- (1) Der Elternbeitrag ist ein monatlich zu entrichtender Beitrag zur Mitfinanzierung des öffentlichen Aufwands bzw. der öffentlich finanzierten Betriebskosten der in § 6 Absatz 1 dieser Satzung genannten Betreuungs- und Förderangebote.
- (2) Die Beitragspflicht in der Kindertagespflege, einer Kindertageseinrichtung oder einer „OGATA“ beginnt mit dem 01. des Monats, ab dem das Betreuungs- und Förderangebot dem Kind vertraglich zur Verfügung steht. Endet das Betreuungsverhältnis in der Kindertagespflege innerhalb eines laufenden Monats, endet die Beitragspflicht zum letzten Tag des Monats. Die Beitragspflicht einer Kindertageseinrichtung und „OGATA“ endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergarten- bzw. des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt bzw. bei wirksamer Beendigung des Vertrages am letzten Tag des Monats.
- (3) Der Beitragszeitraum bei Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) und bei der „OGATA“ das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung der jeweils maßgeblichen Elternbeiträge ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungs- und Förderangebotes. Sie besteht so lange, als für das Kind in einem Betreuungs- und Förderangebot vertraglich ein Platz vorgehalten wird. Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn ein Kind in einem Betreuungs- und Förderangebot aufgenommen wird, so dass ihm dort ein Platz zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Übliche, unvermeidbare Einschränkungen des Betreuungs- und Förderangebotes wirken sich auf die Beitragspflicht grundsätzlich nicht aus. Dies gilt insbesondere
  - für übliche oder behördlich veranlasste Schließungszeiten der Kindertagespflegestelle, der Tageseinrichtung für Kinder beziehungsweise des außerunterrichtlichen Angebotes der „OGATA“,
  - wenn der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang (25, 35, 45 Stunden) durchgehend bis zu einem Monat gekürzt wird und darüber hinaus um weniger als 10 Stunden reduziert wird, zum Beispiel infolge krankheits- oder streikbedingten Ausfalls des pädagogisch tätigen Personals,
  - wenn die Inanspruchnahme des Betreuungs- und Förderangebotes infolge einer durchgehenden Erkrankung des Kindes bis zu einem Monat unterbrochen wird,
  - wenn das Betreuungs- und Förderangebot infolge höherer Gewalt (zum Beispiel ein Naturereignis) bis zu einem Monat durchgehend nicht zur Verfügung steht.
  - Eine Kumulierung von Zeiträumen ist nicht möglich.

## **§ 8**

### **Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern (Eltern im leiblichen Sinne sowie Adoptiveltern), Personensorgeberechtigte, mit denen das Kind zusammenlebt. Nachfolgend wird nur noch von Eltern gesprochen.
- (2) Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch dann gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal mit dem einen und einmal mit dem anderen Elternteil zusammenlebt; dies ist insbesondere gegeben, wenn das Kind in der Regel in derselben Wohnung lebt und sich die Elternteile die Betreuung ihres Kindes dort teilen, oder wenn das Kind in regelmäßigen Abständen zwischen den elterlichen Wohnungen wechselt

(sogenanntes echtes Wechselmodell). In diesem Fall sind ebenfalls beide Eltern beitragspflichtig.

- (3) Lebt das Kind nachweislich ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Beitragspflichtigen werden zu den Elternbeiträgen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin beziehungsweise ihrem Ehegatten oder ihrer Partnerin beziehungsweise ihrem Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese beziehungsweise dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten oder der Partnerin beziehungsweise des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem (Jahres-) Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen. Einkommenseinsatzpflichtig sind maximal zwei natürliche Personen, vorrangig die Eltern.
- (5) Beitragsschuldner sind jeweils die in Absätzen 1 bis 4 genannten beitragspflichtigen Personen. Die beitragspflichtigen Personen im Sinne der Absätze 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (6) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Eltern.
- (7) Eine Beitragspflicht ist dem Grunde nach ausgeschlossen, wenn das Kind in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.

## **§ 9**

### **Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Einkommen im Sinne dieser Satzung, Einkommensermittlung**

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Diese bemisst sich nach dem (Jahres-)Einkommen. Der Begriff wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist nicht ausschließlich auf das von der beitragspflichtigen Person selbst erzielte Einkommen gerichtet (siehe hierzu § 8 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung).
- (2) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der einkommenseinsatzpflichtigen Personen im Sinne des § 2 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.  
Vorschriften des Einkommensteuergesetzes insbesondere über Freigrenzen, Steuerbefreiungen beziehungsweise Steuerfreibeträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 Einkommensteuergesetz, außergewöhnliche Belastungen, Verlustvor- und Verlustrückträge sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.  
Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften.  
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die

einkommenseinsatzpflichtigen Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

- (4) Bezieht eine einkommenseinsatzpflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne von § 32 Einkommensteuergesetz sind die nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Einkommensteuergesetz zu gewährenden **Freibetrag** von dem nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 ermittelten Einkommen abzuziehen. Abweichend von § 32 Absatz 6 Satz 5 Einkommensteuergesetz wird auch in dem Jahr, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Sätze 1 bis 4 Einkommensteuergesetz nur teilweise vorliegen, für das dritte und jedes weitere Kind jeweils der volle Jahresfreibetrag zugrunde gelegt.
- (6) Nicht zum anzurechnenden Einkommen zählen
  - das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Garantiebtrag der Kindergrundsicherung.
  - die in § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes jeweils genannten Elterngeldfreibeträge; soweit das Elterngeld diese Freibeträge übersteigt, zählt es zum anzurechnenden elternbeitragsrechtlichen Einkommen. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes maßgebliche Elterngeldfreibetrag für das zweite und jedes weitere Kind (Mehrlingszuschlag).
  - Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten.
- (7) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist das im jeweiligen Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen (Jährlichkeitsprinzip). Das maßgebliche Einkommen wird zunächst durch eine Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen erklärt.
- (8) Eine Ermittlung des Jahreseinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Lohmar der höchsten Jahreseinkommensstufe zuordnen und sie dementsprechend den höchsten Elternbeitrag nach der jeweiligen Beitragsstaffel für die gegebene Altersgruppe und gewählte (Wochen-) Betreuungszeit leisten.

## **§ 10 Beitragshöhe**

- (1) Der monatlich zu leistende Elternbeitrag für die Betreuung und Förderung des Kindes in Kindertagespflege, für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung, für die Betreuung und Förderung in der „OGATA“ und in der „Randstundenbetreuung“ ergibt sich aus Anlage 1. Für alle prozentualen Anpassungen gilt, dass die Nachkommastellen nach den kaufmännischen Gesichtspunkten auf volle Eurobeträge gerundet werden.
- (2) Änderungen in der Höhe der Elternbeiträge durch eine Änderung des Kindesalters bzw. durch eine Änderung des Einkommens der beitrags- und einkommenseinsatzpflichtigen Personen werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.

- (3) Bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege/einer Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege/„OGATA“ durch ein Kind wird höchstens der Elternbeitrag für eine 45 Stunden-Betreuung erhoben.
- (4) Die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege und für die Betreuung in Kindertageseinrichtung nach Anlage 1 ändern sich im selben Umfang und zum selben Zeitpunkt, wie der Landesgesetzgeber die zur Finanzierung maßgeblichen Kindpauschalen in seiner Höhe verändert.<sup>2</sup>
- (5) Die Elternbeiträge für die Betreuung in der „OGATA“ nach Anlage 1 erhöhen sich gemäß dem Grundlagenerlass jährlich ab dem 01.08.2024 kaufmännisch gerundet um jeweils 3 Prozent. Die Erhöhung Elternbeiträge für die Betreuung in der „Randstundenbetreuung“ findet eine analoge Anwendung zur „OGATA“.
- (6) Im Fall des § 8 Absatz 6 dieser Satzung ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die dritte Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es ergibt sich durch die Zuordnung in die erste oder zweite Einkommensgruppe ein niedrigerer Elternbeitrag.

## **§ 11**

### **Beitragsfreistellungen, Beitragsermäßigungen, Beitragserlass**

- (1) Für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des § 50 Absatz 1 KiBiz in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, werden keine Elternbeiträge erhoben.
- (2) Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 des Schulgesetzes für ein Jahr zurückgestellt, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit nach § 50 Absatz 1 Satz 1 KiBiz ausnahmsweise und bezieht auch das Kalenderjahr der Zurückstellung in die Beitragsfreiheit ein.
- (3) Geschwister von Kindern, für die nach § 50 Absatz 1 KiBiz eine Elternbeitragsfreiheit greift, sind so zu berücksichtigen, als ob für das landesgesetzlich beitragsfreie Kind ein Elternbeitrag erhoben wird.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in Lohmar oder werden Leistungen nach den Richtlinien der Stadt Lohmar über die Förderung der Kindertagespflege gewährt oder besucht ein weiteres Kind die Randstundenbetreuung oder die „OGATA“, so beträgt die Höhe der Elternbeiträge für das erste und das zweite Kind jeweils 60 % des regulären Elternbeitrages nach der Anlage 1 dieser Satzung. Für das dritte und jedes weitere Geschwisterkind entfallen die Beiträge.
- (5) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. ab dem 01.01.2023 Bürgergeld), nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Empfänger von Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach dem Wohngeldgesetz sowie im Falle des Bezugs eines Kinderzuschlags/von Kinderzuschlägen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

---

<sup>2</sup> Die Anpassung veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember. Die Veröffentlichung erfolgt durch ein Rundschreiben der Obersten Landesjugendbehörde, das auf der Internetseite des Landschaftsverbands Rheinland nach Veröffentlichung aufrufbar ist.

werden von der Beitragspflicht befreit. Hierfür ist der entsprechende Bewilligungsbescheid vorzulegen.

- (6) Beitragspflichtige können einen Antrag auf teilweisen oder vollständigen Erlass von Elternbeiträgen stellen. Voraussetzung für einen teilweisen oder vollständigen Erlass ist, dass ihnen die Belastung durch Elternbeiträge nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SGB XII entsprechend.

## **§ 12**

### **Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Stadt Lohmar unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit.
- (2) Zur Festsetzung der Elternbeiträge und zum Nachweis des maßgeblichen Kalenderjahreseinkommens, gegebenenfalls des zu erwartenden Kalenderjahreseinkommens, haben die jeweils Beitragspflichtigen in der Erklärung zum Elterneinkommen ihr elternbeitragsrechtlich relevantes Einkommen verbindlich anzugeben und jährlich zum Stichtag 30. Juni durch Vorlage geeigneter Einkommensnachweise (insbesondere Einkommensteuerbescheid, Gehalts-/Lohn- bzw. Entgeltabrechnung für Dezember mit den Jahresdaten zum Gesamtbruttoeinkommen, steuerpflichtigen Einkommen und zu eventuellen steuerfreien Einkünften, Abrechnung zu Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung, bei Einkünften aus Kapital Jahreskontoauszug des/der Geldinstituts/-institute, Unterlagen zu Unterhaltszahlungen, Bewilligungsbescheide zu öffentlichen Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts) nachzuweisen.
- (3) Bei einer erheblichen Veränderung in den Einkommensverhältnissen besteht die Möglichkeit, dies durch eine Selbsteinschätzung des zu erwartenden Einkommens mitzuteilen, um eine Änderung des Elternbeitrages zu erwirken.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der für die maßgebliche Betreuungsart höchsten Einkommensstufe festgesetzt.
- (5) Unabhängig von den in § 12 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Lohmar berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

## **§ 13**

### **Festsetzung des Elternbeitrages**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt im Regelfall zunächst vorläufig.
- (3) Eine Überprüfung der Festsetzung (Nachveranlagung) erfolgt, sobald das Einkommen des für die Beitragsfestsetzung jeweils maßgeblichen Kalenderjahres nachgewiesen wird. Sollten sich aufgrund der Überprüfung Beitragsnachzahlungen ergeben, sind diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids im Sinne des Absatzes 1 zu begleichen. Überzahlte Beiträge werden von der Stadt Lohmar unverzüglich erstattet.



- (4) Für die Nachveranlagung ist die 4jährige Festsetzungsverjährungsfrist nach § 1 Absatz 3, § 12 Absatz 1 Nummer 4 b KAG NRW in Verbindung mit § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AO zu beachten.

#### **§ 14**

#### **Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, den Besuch von Kindertageseinrichtungen, der „Randstundenbetreuung“ und der „OGATA“ nach dieser Satzung sind am letzten Tag des jeweiligen Monats der Betreuung fällig und zu zahlen.

#### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 05.01.2016 sowie die 1. Nachtragssatzung vom 07.07.2016, die 2. Nachtragssatzung vom 20.04.2020 und die 3. Nachtragssatzung vom 10.05.2023 sowie alles sonstige, dieser Satzung entgegenstehende Beschluss- und Ortsrecht außer Kraft.

Ab dem 01.08.2024 festzusetzende Elternbeiträge

		Kindertagespflege, Kindertagesstätte						OGATA		
		25h		35h		45h				
EK-Stufe	Jahreseinkommen	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	16 Uhr	17 Uhr	Randstunde
1	bis 34.999 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0 €	0 €	0 €
2	ab 35.000 €	82 €	55 €	110 €	82 €	164 €	137 €	80 €	90 €	50 €
3	ab 45.000 €	137 €	110 €	164 €	137 €	219 €	192 €	100 €	110 €	65 €
4	ab 55.000 €	192 €	164 €	219 €	192 €	274 €	247 €	120 €	130 €	75 €
5	ab 65.000 €	247 €	219 €	274 €	247 €	329 €	302 €	140 €	150 €	90 €
6	ab 75.000 €	302 €	274 €	329 €	302 €	384 €	356 €	160 €	170 €	100 €
7	ab 85.000 €	356 €	329 €	384 €	356 €	439 €	411 €	180 €	190 €	115 €
8	ab 95.000 €	411 €	384 €	439 €	411 €	493 €	466 €	200 €	210 €	125 €
9	ab 105.000 €	466 €	439 €	493 €	466 €	548 €	521 €	215 €	225 €	140 €
10	ab 115.000 €	521 €	493 €	548 €	521 €	603 €	576 €	228 €	228 €	150 €